

# **Kooperationsvertrag**

## **über die Durchführung**

### **der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen**

### **der offenen Ganztagschule in der Stadt Duisburg**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 26.01.2006 in der Fassung vom 31.07.2008 (Anlage 1) und der jeweils gültigen Fassung der hierzu ergangenen Förderrichtlinien des Ministeriums „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (derzeit Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003) vereinbaren Stadt, Schule und Träger die Organisation und Durchführung des Projektes „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg an der .....XXXX.....Schule.

Für den Fall der Vertragsverlängerung gem. § 2 Satz 2 ist die Anlage fortzuschreiben.

Angestrebt wird die Weiterentwicklung eines verlässlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots für Kinder der offenen Ganztagschule in der Primarstufe.

Der nachfolgende Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger Stadt Duisburg, der jeweiligen Schule und dem jeweils vor Ort tätigen Träger der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule.

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist u.a. das pädagogische Konzept zur Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote, das die jeweilige Schule in Abstimmung mit dem vor Ort tätigen Träger entwickelt hat. (Anlage 2)

Damit werden die strukturellen Grundlagen für eine pädagogisch qualifizierte und am Bedarf der Familien ausgerichtete Gestaltung des Programms geschaffen, das die Leitgedanken des Leitbildes „offene Ganztagschule in Duisburg“ übernimmt.( Anlage 3 )

Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder in der Stadt Duisburg schließen

die Stadt Duisburg, vertreten durch \_\_\_\_\_, als Schulträger,  
nachstehend „Stadt“ genannt,

die \_\_\_\_\_ - Schule, vertreten durch YYY  
nachstehend „Schule“ genannt,

(Name des Trägers), vertreten durch ZZZ, als Träger der außerunterrichtlichen Angebote,  
nachstehend „Träger“ genannt,

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Vereinbarung.

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule an der

(Name der Schule) der Stadt Duisburg

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Dabei bleiben durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebene Zuständigkeiten unberührt.

Durchführender Träger der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule ist

(Name des Trägers)

### 1. Platzzahl

- a) Insgesamt werden bis zu \_\_\_\_ Plätze im Rahmen der offenen Ganztagschule angeboten. Pro Gruppe soll in der Regel die Anzahl von 25 Kindern nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der Platzkapazitäten kann nur im Rahmen der gesamtstädtisch beantragten Plätze erfolgen und muss mit der Stadt abgestimmt werden.
- b) Dieses Programm wird gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 26.01.2006 zur offenen Ganztagschule und den entsprechenden Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie den entsprechenden Beschlüssen des Rates der Stadt Duisburg finanziert und durchgeführt. Die von den Schulen dem Träger gemeldeten Kinder sind Grundlage für die Höhe der Förderung.

### 2. Betreuungszeiten:

- a) Die außerunterrichtlichen Angebote und der Unterricht sind im Einvernehmen zwischen Träger und Schule so zu organisieren, dass folgende Unterrichts- und Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verlässlich abgedeckt sind:
- b) Schultätiglich – bei Bedarf auch an beweglichen Ferientagen – in der Regel (vgl. Nr. 2.6 des Runderlasses) von spätestens 8:00 bis 16:00 Uhr, unter Einschluss der regulären Unterrichtszeiten, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr.
- c) Hierbei gewährleistet der Träger die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit für die angemeldeten Kinder zu den Zeiten, die nicht durch planmäßigen Unterricht abgedeckt sind, i. d. R. frühestens nach dem Ende der 4. Unterrichtsstunde (Kernunterrichtszeit).
- d) Bei Unterrichtsausfall zwischen 8.00 und 12.00 Uhr erfolgt keine Betreuung durch den Träger. Für besondere Härtefälle im konkreten Einzelfall ist zwischen Schule und Träger eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
- e) Die Betreuung während der Schulferien wird zentral von der Stadt organisiert. Hierfür anfallende Beiträge sind von den Teilnehmer/innen gesondert mit dieser abzurechnen.
- f) Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule können nur im Einvernehmen zwischen der Stadt, dem Träger und der Schule geändert werden.

## **§ 2 Vertragsdauer/Kündigung/ außerordentliche Kündigung**

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.08.2010 und ist befristet bis zum 31.07.2011. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung muss den Vertragspartnern gegenüber schriftlich erfolgen.
2. Darüber hinaus steht den Vertragspartnern ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zumindest einem Partner die Fortsetzung der Kooperation unzumutbar erscheinen lässt. Gründe hierfür können u.a. insbesondere sein:
  - Gravierende Mängel in der pädagogischen Arbeit des Trägers
  - Unüberbrückbare Differenzen bei der gemeinsamen Arbeit zwischen Schule und Träger
  - Zahlungsverzug seitens der Stadt von mehr als 2 Monaten
  - Wegfall, Rückforderung oder Reduzierung der Landesförderung
  - Auflösung des Trägers, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit, Änderung des Vereins- oder Gesellschaftszwecks, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers.

Der außerordentlichen Kündigung muss ein Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern vorausgehen. Macht die Schule von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, setzt die Wirksamkeit ihrer außerordentlichen Kündigung das vorherige Einvernehmen mit der Stadt voraus. Macht die Schule von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht nach einem gescheiterten Einigungsversuch Gebrauch, stimmt der Schulträger zu.

Die Kündigung muss den Vertragspartnern gegenüber schriftlich erfolgen.

## **§ 3 Aufgaben des Trägers**

### **1. Pädagogische Konzeption**

Der Träger ist verpflichtet, seine Angebote im Sinne des Leitbildes der Stadt Duisburg und der pädagogischen Konzeption der Schule zu gestalten und mit den Vertragspartnern abzustimmen. Gemeinsam mit der Schule arbeitet er an der Weiterentwicklung des Konzeptes. Er bringt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Arbeit des örtlichen Qualitätszirkels ein.

### **2. Personal**

- a) Der Träger stellt das für die Durchführung der Maßnahme notwendige Personal in eigenem Namen ein und übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht. Die Rechte der Schulleitung nach § 59 SchulG bleiben hiervon unberührt.
- b) Der Träger stellt sicher, dass pro Standort mit mindestens 50 Kindern schultäglich eine Fachkraft (Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in oder vergleichbare Qualifikation) durchschnittlich 25 Wochenstunden anwesend ist. Diese ist dann auch gleichzeitig als fachliche Leitung des Ganztags an der Schule mit zusätzlichen Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben betraut. Ab der dritten Gruppe sollte der Träger, abhängig von der Gesamtgruppenszahl, weitere Fachkräfte zur Verfügung stellen. Ergänzendes, nicht pädagogisch ausgebildetes Personal muss eine Fort- und Weiterbildung für die Arbeit im offenen Ganztag nachweisen. Schule und Träger stimmen Organisation und Personaleinsatz im Vorfeld ab.
- c) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren kann der Träger, in Einvernehmen mit Schule und Schulträger eine nicht pädagogisch ausgebildete Kraft als Leitung des offenen Ganztags einsetzen, wenn sie über die fachliche Eignung verfügt. Nach

zwei Jahren muss diese Kraft einen Nachweis über eine pädagogische Ausbildung oder adäquate Zertifikate durch unabhängige Prüfer erbringen oder der Träger stellt eine Fachkraft nach 2.b ( Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in) ein. Für die Leitung des offenen Ganztags kann eine nicht pädagogisch ausgebildete, aber entsprechend fortgebildete und zertifizierte Kraft dann vom Träger eingesetzt werden, wenn diese parallel durch eine pädagogische Fachkraft nach 2.b (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) in der Einrichtung unterstützt wird. Die zweijährige Übergangszeit gilt auch für die Fort- und Weiterbildung des übrigen nicht pädagogisch ausgebildeten Personals.

- d) Bei Neueinstellungen nach Abschluss dieses Vertrags gilt die Übergangsfrist nicht. Bis 2012 wird in begründeten Ausnahmefällen durch den Träger sichergestellt, dass das Personal innerhalb eines Jahres eine adäquate Fort- und Weiterbildung besucht und vor der Einstellung eine fachliche Einführung erfährt.
- e) Der Träger ermöglicht den pädagogischen Kräften die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der beteiligten Akteure vor Ort zur Qualitätssicherung und –entwicklung der Offenen Ganztagschule (z. B. Anwendungen der Evaluationsmodule aus QUIGS 2.00)im Rahmen der Finanzierung der OGGS. Diese Teilnahme ist als Arbeitszeit zu bewerten.
- f) Über den Einsatz von Personal von örtlichen Vereinen und Einrichtungen und/oder ehrenamtlichen, freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Angebote der offenen Ganztagschule bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter werden gesonderte Kooperationsvereinbarungen durch den Träger und im Einvernehmen mit der Schule getroffen.
- g) Das Personal für die außerschulischen Angebote wird durch den Träger vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz belehrt. Diese Belehrung ist im Abstand von mindestens zwei Jahren zu wiederholen. Über diese Belehrungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches 3 Jahre beim Träger aufzubewahren ist.
- h) Die Anzahl des Personals richtet sich nach den angemeldeten Kindern. Es ist aber auf jeden Fall sicher zu stellen, dass während des außerunterrichtlichen Angebots immer zwei Personen eingesetzt werden, um die Aufsichtspflicht auch in Notfallsituationen gewährleisten zu können. Der Träger stellt sicher, dass bei Ausfall des Personals zum Beispiel wegen Krankheit die Vertretung geregelt ist.
- i) Das Personal des Trägers übernimmt für die von ihm verantworteten außerunterrichtlichen Angebote nach entsprechender Einweisung durch die Schule die Aufsicht über die teilnehmenden Kinder.

### **3. Finanzierung**

- a) Der Träger finanziert die Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten, die für ihn im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen, durch Landeszuschüsse nach den entsprechenden Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW für die offene Ganztagschule.
- b) Die gewährten Mittel dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden und sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- c) Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Landes- und der städtischen Mittel hat der Träger nach Beendigung des Schuljahres einen detaillierten Verwendungsnachweis (siehe Anlage 4) zu fertigen und der Stadt bis spätestens 31.08. für das jeweils abgelaufene Schuljahr zu übersenden. Die Schule erhält eine Kopie. Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung, den Personaleinsatz und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen; sie kann sich dazu ihres Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Der Träger hat für die Überprüfung die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- d) Die Landesmittel und die städtischen Mittel sind von dem Träger zu erstatten, wenn und soweit sie von ihm durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwandt werden, sie nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwandt werden, keine außerunterrichtlichen Angebote zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringern, oder der Träger sonstigen wesentlichen Verpflichtungen des Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt, wie z. B. die Aufgabe nicht erfüllt oder den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die vorstehende Regelung gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach § 2 Abs. 2. Der Erstattungsanspruch ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verzinsen. Erhebt das Land Rückforderungen aus Gründen, die dem Träger zuzurechnen sind, sind diese Rückforderungen vom Träger zu übernehmen. Der Träger stellt die Stadt und die Schule ausdrücklich von diesen Rückforderungen frei. Nicht verwendete Mittel sind zum Ende des jeweiligen Förderzeitraumes unverzüglich zurückzuzahlen.

#### **4. Mittagessen**

- a) Der Träger verpflichtet sich, für ein Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung sowie für die Erhebung und Abrechnung der mit den Eltern vertraglich vereinbarten Essensgelder zu sorgen.
- b) Während der Mittagsversorgung werden die angemeldeten Kinder pädagogisch betreut.
- c) Der Schulträger stellt ausreichende und geeignete Räumlichkeiten für das Mittagessen zur Verfügung.

#### **5. Nutzung der Räumlichkeiten**

Der Träger verpflichtet sich, Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände, die ihm die Stadt und die Schule zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlassen hat oder mit denen er in Berührung kommt, bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

#### **6. Schulordnung**

Der Träger und sein Personal beachten die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Duisburg sowie die interne Schulordnung.

### **§ 4 Aufgaben der Schule**

Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

1. Die Schule ist verantwortlich für die Entwicklung und Fortschreibung des Konzepts der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und hat hierüber Einvernehmen mit dem Träger zu erzielen.
2. In enger Kooperation mit dem Träger fördert sie schwerpunktmäßig das Zusammenwachsen und die Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote. Hierzu stellt sie einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten sicher und bringt sich in die Arbeit des örtlichen Qualitätszirkels ein.
3. Sie beteiligt sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Programmgestaltung des offenen Ganztagsangebots.

4. Sie vereinbart mit dem Träger den zeitlichen und inhaltlichen Einsatz der Lehrkräfte im Rahmen des zugewiesenen Lehrerstellenanteils.
5. Gemeinsam mit dem Träger sucht sie außerschulische Partner (Vereine, Verbände, Institutionen, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen etc.) für das Ganztagsangebot.
6. Sie stellt dem Träger freie geeignete Unterrichtsräume für Zwecke der Vertragsdurchführung zur Verfügung. Die Nutzung weiterer schulischer Ausstattungsgegenstände und Medien erfolgt nach gegenseitiger Absprache.
7. Sie erarbeitet ein Raumbelugungskonzept gemeinsam mit dem Träger.
8. Sie ermöglicht dem Träger und seinem Fachpersonal die Mitwirkung gemäß den im Rahmen der Schulvorschriften zu vereinbarenden Regelungen sowie themenbezogen die Teilnahme an innerschulischen Fortbildungen.

## **§ 5 Aufgaben der Stadt**

### **1. Beratung/Qualitätsentwicklung**

Die Stadt sichert im Benehmen mit der örtlichen Schulaufsicht die pädagogische und organisatorische Beratung der Schulen und Träger und koordiniert im Rahmen des örtlichen Qualitätszirkels die Qualitätsentwicklung der offenen Ganztagschule.

### **2. Räumlichkeiten, Ausstattung**

- a) Die Stadt stellt dem Träger die in der Schule verfügbaren, geeigneten Räume miet- und kostenfrei für die Zwecke der Vertragsdurchführung zur Verfügung. Sollten die dem Träger bereitgestellten Schulräume aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, bzw. infolge höherer Gewalt zeitweilig nicht benutzbar sein, so stellt die Stadt dem Träger kostenfrei Ersatzräume entweder im Schulgebäude oder außerhalb zur Verfügung.
- b) Die Stadt trägt Sorge für notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen.
- c) Die Stadt zahlt dem Träger für jedes teilnehmende Kind auf Basis des Beschlusses des Schulausschusses vom 30.01.2006 (Anlage 5) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 35,- Euro für den Ersatz von Verbrauchsmaterial für die pädagogische Arbeit. Der Zuschuss wird schulbezogen ab dem 2. Betriebsjahr gewährt. Hierüber ist ein Verwendungsnachweis nach § 3 3c zu führen. Die Schule erhält eine Kopie.

### **3. Bauunterhaltung/Reinigung**

- a) Die Stadt ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten im Rahmen der Erforderlichkeit baulich zu unterhalten. Die Stadt hat die Räumlichkeiten zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche.
- b) Die Stadt ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

### **4. Finanzierung**

Der durch die Stadt dem Träger zu überweisende Betrag bemisst sich nach dem Erlass des MSW vom 12.2.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) Der Betrag wird in 2 gleichen Raten im September und März eines Schuljahres ausbezahlt. Die Stadt hat die Gesamtförderung für die von diesem Vertrag umfassten außerunterrichtlichen Angebote für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land zu beantragen und unverzüglich an den Träger weiterzuleiten. Ein Anspruch des Trägers auf Auszahlung der Landesmittel besteht nur in Höhe der vom Land tatsächlich gewährten Zuschüsse.

## **§ 6 Aufnahme/Ausschluss von Kindern**

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Anmeldung ist für mindestens ein Schuljahr verbindlich und verpflichtend, entsprechend den festgelegten Betreuungszeiten unter §1 2.
2. Anträge auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule nimmt die Schule entgegen und leitet sie an den Träger weiter. Die Entscheidung über Aufnahme eines Kindes in die Maßnahme trifft die Schulleitung im Rahmen entsprechender Beschlüsse der Schulkonferenz. Werden mehr Kinder angemeldet als Betreuungsplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste erstellt.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung eines Elternteils) können Kinder vorübergehend an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Bei Aufnahme über die Kapazitätsgrenze hinaus, ist Einvernehmen mit dem Träger herzustellen.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes aus den außerunterrichtlichen Angeboten gemäß den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages wird gemäß den schulordnungsrechtlichen Vorgaben von der Schule getroffen; hierüber werden vorab die Vertragspartner, sowie die Erziehungsberechtigten schriftlich unterrichtet.

## **§ 7 Versicherungen/Haftung**

1. Der Träger ist verpflichtet, das bei ihm beschäftigte Personal bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine eigene Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Stadt zu Beginn der Maßnahme unaufgefordert, danach auf Verlangen nachzuweisen. Über eine Änderung oder Kündigung des Haftpflichtversicherungsvertrages ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
2. Die Stadt und die Schule oder ihre jeweiligen Erfüllungsgehilfen haften für Schäden des Trägers, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben sollten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden des Trägers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
3. Der Träger ist verpflichtet, die Stadt und die Schule von allen gegen diese gerichteten Ersatzansprüchen Dritter, soweit sie mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und von dem Träger bzw. seinem Personal zu vertreten sind, freizustellen. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder der Schule bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt.

## **§ 8 Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen/Datenschutz**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2. Sämtliche Informationen, die den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, sind im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln; bei ihrer Verarbeitung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus haben Schule und Träger dafür Sorge zu tragen, dass die zu schützenden Daten keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden. Der Träger übernimmt es, die von ihm zur Erfüllung der Vertragsdurchführung eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung hinzuweisen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.
4. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Duisburg, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Duisburg:

Für den Träger:

Im Auftrag

Für die Schule: